

S a t z u n g

des Vereins

Cannabis Social Club Mystic Garden Stuttgart

Stand: 31.03.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Mystic Garden Stuttgart“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein strebt die zukünftige Anerkennung als Anbauvereinigung nach dem Entwurf des Cannabisgesetzes an. Der endgültige Zweck ist der künftige legale, gemeinschaftliche Eigenanbau von Cannabis sowie dessen Abgabe durch und an Vereinsmitglieder für den Eigenkonsum und die Abgabe von beim Anbau entstandenem Vermehrungsmaterial an Vereinsmitglieder, volljährige Nicht-Mitglieder oder an andere zukünftig bestehende Anbauvereinigungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
2. Bis zum Inkrafttreten des Cannabisgesetzes liegt der Vereinszweck in der bestmöglichen Vorbereitung auf die künftige Rechtslage, insbesondere der Erstellung geeigneter Suchtpräventions- und Jugendschutzkonzepte, der Planung des Anbaus und der Suche nach geeigneten Immobilien.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein berät und informiert seine Mitglieder über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die maximale Zahl der Mitglieder des Vereins ist auf 500 begrenzt.
2. Mitglied werden darf, wer über 21 Jahre alt ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und nicht Mitglied in einem anderen Verein mit ähnlichem Zweck ist.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Das Alter und der Wohnsitz sind dem Vorstand durch ein geeignetes Dokument zu belegen. Bei Änderung des Wohnsitzes ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam, sofern in der Beitragsordnung eine solche festgelegt wurde.
6. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erhoben wurden, unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beträgt vier Wochen zum Ende des Monats.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in zurechenbarer Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) wenn es mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
 - c) bei Vorliegen sonstiger triftiger Gründe.
5. Ein Mitglied ist vom Vorstand aus dem Verein auszuschließen, wenn bekannt wird, dass es Mitglied in einem weiteren Verein mit ähnlichem oder gleichem Zweck ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Land verlegt hat.
6. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag oder einem Teil davon in Verzug sind, sind hiervon ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
4. Hat das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht länger in Deutschland, so ist es von der Ausgabe von Cannabis ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Näheres zur Höhe der Gebühren und Beiträge, Zahlungsbedingungen und zu sonstigen Aspekten in Bezug auf Zahlungen an den Verein regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und bei Bedarf angepasst wird.
3. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festlegen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. In dieser Beitragsordnung kann auch die Leistung von Arbeitsstunden anstelle der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bestimmt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Anbaurat, der Mitgliederbeirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der Geschäfte des Vereins,
 - b) die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Die Wahl des Anbaurates,
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - h) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) die Beratung und Beschlussfassung über die Entwicklung und Aktivitäten des Vereins,
 - j) Erstellung der Beitragsordnung zur Festlegung von Gebühren und Beiträgen im Verein sowie anderer Regelungen mit finanzieller Auswirkung für den Verein,
 - k) Sonstige Aufgaben, die nach dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen wurden.
4. Die Geschäftsverteilung regelt der Vorstand intern.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Stellvertreters handeln darf.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit einzeln gewählt. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund des zurechenbaren Verhaltens eines Vorstandsmitgliedes die Erreichung des Vereinszwecks gefährdet wird oder bei wiederholter, grober Pflichtverletzung. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu kooptieren. Die kooptierte Person besitzt die vollen Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitglieds.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters. Ist ein Vorstandsmitglied nach § 34 BGB analog von der Beschlussfassung ausgeschlossen, so entscheidet das übrige Vorstandsmitglied.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist zu unterschreiben.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der dazu nötigen Verträge ist der Vorstand selbst. Das jeweils betroffene Vorstandsmitglied hat dabei kein eigenes Stimmrecht. Die Wirksamkeit der Verträge bedarf jedoch der Genehmigung durch den Mitgliederbeirat.
11. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter nach § 30 BGB einen Geschäftsführer berufen. Die Rechte und Pflichten sind vertraglich vom Vorstand zu regeln und an das Registergericht zu melden.

12. Der Geschäftsführer und weitere Angestellte können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung erhalten. Sofern der Aufwand es erfordert, kann auch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der dazu nötigen Verträge ist der Vorstand.
13. Der Vorstand beruft gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte, insbesondere eine für Jugendschutz, Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person.
14. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
15. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Auflösung des Vereins,
 - b) die Wahl des Vorstands,
 - c) Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des Vorstands aus einem wichtigen Grund,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Wahl des Mitgliederbeirates.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichten, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies für die Erreichung des Vereinszwecks förderlich ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann mithilfe von vereinsintern genutzten Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden, sofern dieses für alle Mitglieder zugänglich ist.
5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags zur Ergänzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 42 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Die ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vom Vorstand bestätigt wird.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandskandidaten müssen vor der Wahl ihre persönliche Zuverlässigkeit nach Vorgaben des Cannabis-Gesetzes glaubhaft versichern.
11. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
12. Die Mitgliederversammlung kann die Satzungsänderungskompetenz nach § 8 Abs. 3 e) durch einstimmigen Beschluss an sich ziehen.

13. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Anbaurat

1. Der Anbaurat besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
2. Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Anbaurates sein.
3. Der Anbaurat wird vom Vorstand gemeinsam mit dem Mitgliederbeirat auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand kann Mitglieder des Anbaurats jederzeit ohne Gründe abberufen und einsetzen.
4. Die Anbauratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden, der die Tätigkeiten des Anbaurats leitet.
5. Die Aufgaben des Anbaurats nach Inkrafttreten des CanG sind
 - a) die Planung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus,
 - b) die Wahl der Cannabissorten für den Anbau,
 - c) die Organisation der Trocknung und Verpackung der Ernte,
 - d) die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte.
6. Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
7. Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
8. Mitglieder des Anbaurates können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 11 Mitgliederbeirat

1. Der Mitgliederbeirat besteht aus 3 Personen, darunter mindestens ein Gründungsmitglied.
2. Der Mitgliederbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung der Verträge nach § 8 Abs. 10,
 - b) die Kontrolle der Vorstandsbeschlüsse nach Abs. 4,
 - c) die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Kritik der Mitglieder und die Vermittlung zwischen Mitgliedern und Vorstand;
4. Der Mitgliederbeirat hat ein Veto-Recht bei folgenden Vorstandsbeschlüssen:
 - a) Beschlüsse über die Bildung von Rücklagen nach § 12,
 - b) Beschlüsse über die Kooptierung eines Vorstandsmitglieds nach § 8 Abs.7,
 - c) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 4.
5. Der Vorstand hat den Mitgliederbeirat im Vorfeld der Beschlüsse nach Abs. 4 sowie bei Änderungen der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr anzuhören.
6. Der Mitgliederbeirat kann von der Mitgliederversammlung eine Vergütung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Bildung von Rücklagen

1. Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszweck zu

ermöglichen oder zu fördern.

2. Insbesondere kann der Verein Rücklagen bilden, um eine Immobilie als Vereinsheim, Anbau- oder Ausgabestätte, käuflich zu erwerben oder um Zubehör für den legalen Anbau von Cannabis zu erwerben oder um die Zahlung von Gehältern und laufenden Kosten des Vereins sicherzustellen.
3. Zuständig für die Bildung von Rücklagen ist der Vorstand.

§ 13 Finanzierung

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann bei besonderen finanziellen Belastungen des Vereins eine Umlage erhoben werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere beim Kauf von Anbauequipment oder Kautionszahlungen vor. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
2. Der Verein finanziert sich ansonsten ausschließlich über die Mitgliedsbeiträge einschließlich der Pauschalen nach dem CanG.
3. Der Verein erstattet den verauslagenden Mitgliedern die Kosten für die Vereinsgründung einschließlich der Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Schulungen und ähnlichen Auslagen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 €.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der gesetzlichen Grundlage

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Anfallberechtigt im Falle der Liquidation sind die Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.
3. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit oder seine gesetzliche Grundlage verliert.

Beitragsordnung

des Vereins

Cannabis Social Club Mystic Garden Stuttgart

Stand: 12.06.2024

§ 1 Allgemeines

Vereinsmitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr sowie einen Mitgliedsbeitrag nach den nachstehenden Bestimmungen. Die Mitgliedsbeiträge können nach Wahl des Mitgliedes monatlich oder jährlich entrichtet werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 25 € und ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft auf das Konto des Vereins zu überweisen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Eingang der Zahlung auf dem Vereinskonto wirksam.
2. Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag für eine Mitgliedschaft beträgt monatlich 5 € und ist spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats auf das Vereinskonto zu entrichten.
2. Mitgliedsbeiträge können auch für ein ganzes Jahr im Voraus bezahlt werden. Bei jährlicher Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag bis zum dritten Werktag der Abrechnungsperiode auf das Vereinskonto zu entrichten.
3. Mitglieder können dem Verein zum Zwecke der Einziehung der Beiträge ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
4. Vorstandsmitglieder, sowie Mitgliederbeirats- und Anbauratsmitglieder und sonstige Mitarbeiter des Vereins sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 4 Anteilige Zahlung

1. Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Monats beziehungsweise Jahres ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
2. Bei Austritt aus dem Verein gilt dies nicht entsprechend.
3. Werden die Mitgliedsbeiträge während des laufenden Kalenderjahres erhöht oder gesenkt, so findet eine anteilige Verrechnung mit dem bereits geleisteten Beitrag statt. Falls sich dabei zugunsten des Mitgliedes ein Guthaben ergibt, wird dieses ausbezahlt. Bei einem negativen Saldo hat das Mitglied auf Anforderung des Vereins auszugleichen.

§ 5 Zahlungsverzug

1. Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach den vorstehenden Regelungen nicht rechtzeitig entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt und ihm eine Frist zur Zahlung gesetzt.
2. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Mitgliedes innerhalb der gesetzten Frist, so kann der Vorstand das Mitglied nach eigenem Ermessen aus dem Verein ausschließen.
3. Wenn ein Härtefall vorliegt (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, außerordentliche finanzielle Belastungen) und das Mitglied dies glaubhaft darlegt, soll der Vorstand dies in seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.
2. Sie ist insbesondere anzupassen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins verändern.
3. Anträge auf Änderung können von Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Präambel

Dem Verein liegt der Schutz der Daten seiner Mitgliederinnen und Mitglieder sehr am Herzen. Daher werden eure Daten nur für unbedingt notwendige Zwecke erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Hiermit willige ich ausdrücklich ein, dass nachfolgende personenbezogene Daten zu den angegebenen Verwendungszwecken durch die Verantwortlichen des Vereins verarbeitet werden dürfen:

Daten	Übermittlungszweck	Empfänger
Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail, Kontodaten, Ausgabevorgänge von Cannabis	Organisation und Verwaltung, Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Einladung zu Versammlungen, Information über Vereinsinterna und Veranstaltungen	Verwaltungssoftware, CRM-Systeme, Kommunikationstools

Außerdem willige ich ein, dass nachfolgende personenbezogene Daten zu den ebenfalls angeführten Übermittlungszwecken an Drittparteien aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen weitergegeben werden dürfen:

Daten	Übermittlungszweck	Empfänger
Ausgabevorgänge von Cannabis (anonymisiert)	Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen nach dem Cannabisgesetz	Behörden, Gerichte und deren Beauftragte

Ich stimme zu, dass Fotos und Videos, die im Zusammenhang mit meinen im Verein anfallenden Tätigkeiten entstehen, zum Zweck der Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, vom Verein genutzten Plattformen oder Social Media Auftritten verarbeitet werden dürfen.

Die Speicherung der Daten ist nur solange gültig solange der angeführte Zweck erfüllt ist.

Widerrufsrecht

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit zur Gänze oder in Teilen schriftlich, per Post oder E-Mail bzw. mündlich gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen werden.

Nach Eingang des Widerrufs erhält die widerrufende Person eine Information über den Erhalt des Widerrufs. Daraufhin hat der Vorstand unmittelbar, spätestens aber einen Monat nach Erhalt des Widerrufs die vom Widerruf betroffenen Daten zu löschen. Die Daten selbst dürfen ab Eingang des Widerrufs nicht mehr verarbeitet werden. Alle Verarbeitungen der Daten, sofern sie konform mit den oben genannten Informationstabellen sind, haben weiterhin ihre Rechtsgültigkeit und sind vom Widerruf rückwirkend nicht betroffen.

Es wird von Seitens des Vereins darauf hingewiesen, dass mit der Geltendmachung des Widerrufsrechtes den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr Rechnung getragen werden kann und die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet werden muss.

Abschließende Informationen

Es wird auf folgende Rechte nach der DSGVO hingewiesen:

- Art 15 nach DSGVO: Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Art 16 nach DSGVO: Recht auf Berichtigung
- Art 17 nach DSGVO: Recht auf Löschung
- Art 18 nach DSGVO: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art 20 nach DSGVO: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art 21 nach DSGVO: Widerspruchsrecht

Die betroffenen Personen haben das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben: https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html